

Landgericht Berlin

Az.: 7 O 62/19



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Grabenstr. 12 | 44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521 - 0
Telefax +49 (0)234 579 521 - 21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

vertreten durch

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

gegen

vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Dr. Ulbrich & Kaminski**, Grabenstraße 12, 44787 Bochum, Gz.: 190135

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 7 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Leinweber als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2019 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 12.02.2019 - 19-5464337-0-8 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Hö-

Verfügung vom <u>10.08.19</u>			
Priorität	<input checked="" type="radio"/> A	<input type="radio"/> B	<input type="radio"/> C
<input type="radio"/>	Neue Akte anlegen		
<input type="radio"/>	Welche Sache?		
<input checked="" type="radio"/>	Vorlegen mit Akte an <u>RL</u>		
<input type="radio"/>	Abschrift an		
<input type="radio"/>	Abheften / Ablegen		
<input type="radio"/>	Buchhaltung		
<input checked="" type="radio"/>	<u>alles m. H.</u>		
>	WV: wie not. /		

he des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verfolgt auf Grundlage von § 116 SGB X einen auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch der

Die Geschädigte, die bei der Klägerin gesetzlich krankenversichert ist, lebt auf Grundlage eines Wohn- und Betreuungsvertrages seit dem 13.10.2015 in der von der Beklagten betriebenen :

In einem Gutachten des MDK vom 24.11.2015 (Anlage K3) ist belegt, dass die Geschädigte in die Pflegestufe II eingestuft worden ist, sie in erhöhtem Maß in ihre Alltagskompetenz eingeschränkt ist und Mobilitätseinschränkungen bestehen. Ein erhöhtes Sturzrisiko ist nicht dokumentiert. Am 18.02.2017 wurde die Geschädigte im Zimmer eines anderen Bewohners auf dem Boden liegend vorgefunden. Sie klagte nicht über Schmerzen und musste sich auch nicht in ärztliche Behandlung begeben. Aufgrund des Ereignisses wurde durch die Einrichtung ein Sturzereignisprotokoll vom 18.02.2017 (Anlage K1) erstellt. Am 05.03.2017 gegen 9:30 Uhr wurde die Geschädigte erneut im Zimmer eines anderen Bewohners liegend vorgefunden, nachdem sie kurz zuvor am Frühstückstisch gesehen worden war. Da Sie über Schmerzen in der Hüfte klagte, wurde ein Rettungswagen informiert und die Geschädigte in das Sankt Marien-Krankenhaus verbracht.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe das Sturzrisiko der Geschädigten nicht hinreichend untersucht und dokumentiert. Dabei hätte die Beklagte ein erhebliches Sturzrisiko feststellen müssen, was zu weiteren sichernden Maßnahmen hätte führen müssen. So habe über den Einsatz weiterer Hilfsmittel, wie einer Sensormatte, eines Lichtschrankensystems oder von Hüftprotektor nachgedacht werden müssen. Auch sei die Inanspruchnahme eines Kraft- und Balance-Trainings in Betracht zu ziehen gewesen. Die Pflichtverletzung der Beklagten sei dafür ursächlich, dass sie sturzbedingten Behandlungskosten der Geschädigten in Höhe von 7.569,93 € zu erstatten gehabt habe.

Die Klägerin hat einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 12.02.2019 erwirkt, der der Beklagten am 15.02.2019 zugestellt worden ist. Am 25.02.2019 hat die Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist gem. §§ 700 Abs.1, 338 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 339, 340 ZPO.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht aus dem Heimvertrag i.V.m. §§ 280 Abs. 1 BGB, 116 Abs. 1 SGB X oder §§ 823 Abs.1, 831 BGB, 116 Abs. 1 SGB X.

Die Klägerin hat weder hinreichend dargelegt noch unter Beweis gestellt, dass die Beklagte eine Pflicht aus dem Heimvertrag bzw. deliktische Verkehrssicherungspflichten verletzt hat, durch die der Geschädigten ein kausaler Schaden entstanden ist.

1. Nicht zweifelhaft ist allerdings, dass der Beklagten aus dem Heimvertrag Obhutspflichten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der ihr anvertrauten Heimbewohner erwachsen. Ebenso besteht eine inhaltsgleiche allgemeine Verkehrssicherungspflicht zum Schutz der Bewohner vor Schädigungen, die diesen wegen Krankheit oder einer sonstigen körperlichen oder geistigen Einschränkung durch sie selbst oder durch die Einrichtung und bauliche Gestaltung des Heims drohen (BGH, Urteil vom 28.04.2005, Az. III ZR 399/04, NJW 2005, 1937 f.; OLG Koblenz, NJW-RR

2002, 867). Diese Pflichten sind allerdings begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind (OLG München, VersR 2004, 618 f.; LG Essen, VersR 2000, 893). Maßstab müssen das Erforderliche und das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare sein (OLG Koblenz, NJW-RR 2002, 867 f.). Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern sind (BGH, Urteil vom 28.04.2005, Az. III ZR 399/04, NJW 2005, 1937 f.).

Ein vollständiger Schutz kann im Spannungsfeld zwischen Freiheitsrecht einerseits und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit andererseits nicht gewährt werden (OLG Koblenz NJW-RR 2002, 867). Eine lückenlose Überwachung kann die Privatsphäre des Bewohners beeinträchtigen und auch die wirtschaftlichen Kapazitäten des Pflegeheims übersteigen. Eine lückenlose Pflicht zur Beaufsichtigung wird aus diesen Gründen i.d.R. verneint (OLG Koblenz, NJW-RR 2002, 867; OLG Schleswig, NJW-RR 2014, 204; vgl. auch OLG Düsseldorf, NJW-RR 2010, 1533). Liegt eine konkrete Gefahrensituation für den Heimbewohner nicht vor, so ist dieser nicht ständig zu überwachen (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2010, 1533). Welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, kann nicht generell, sondern nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden (OLG Koblenz, NJW-RR 2002, 867 f.).

2. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigten durch eine Pflichtverletzung der Beklagten ein kausaler Schaden entstanden ist, trägt die Klägerin. Dass ein Bewohner in einem Heim stürzt, genügt für Beweiserleichterungen oder gar eine Beweislastumkehr nicht. Diese kommen vielmehr erst dann in Betracht, wenn der Bewohner sich in einer konkreten Gefahrensituation befindet, die in den voll beherrschbaren Gefahrenbereich des Pflegeheimträgers fällt und die gesteigerte Obhutspflichten auslöst, deren Beherrschung einer speziell dafür eingesetzten Pflegekraft anvertraut worden bzw. anzuvertrauen ist (BGH, Urteil vom 28.04.2005, Az. III ZR 399/04, NJW 2005, 1937 f.; OLG Hamm, Urteil vom 27.01.2014, Az. 17 U 35/13, zit. nach juris; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2012, 716). Dies ist z.B. bei konkreten Transportmaßnahmen im Krankenhaus (vgl. BGH, NJW 1991, 1540) und im Pflegeheim oder bei bestimmten Pflegemaßnahmen wie z.B. einem begleiteten Toilettengang (vgl. dazu OLG Düsseldorf, NJW-RR 2012, 716) bejaht worden. Die vorgenannten Fälle sind abzugrenzen von denen, bei denen ein Heimbewohner lediglich im normalen alltäglichen Gefahrenbereich, welcher grundsätzlich der jeweils eigenverantwortlichen Risikosphäre des Geschädigten zuzurechnen ist, zu Schaden kommt (BGH

NJW 2005, 1937). Danach bleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast der Klägerin, denn die Geschädigte ist gestürzt, nachdem sie sich selbstständig in das Zimmer eines anderen Bewohners begeben hatte, in dem sie dann zu Fall gekommen ist.

3. Die Klägerin trägt bereits nicht konkret vor, bei Beachtung welcher Pflicht der Schaden verhindert worden wäre. Zu denken wäre hier einerseits an eine Fixierung der Geschädigten und andererseits an die Pflicht, der Geschädigten eine Pflegekraft zur Seite zu stellen, die sie stets begleitet. Dass dies geboten gewesen wäre, behauptet die Klägerin allerdings bereits nicht. Im Hinblick darauf, dass im Gutachten des MDK kein konkretes Sturzrisiko benannt ist, die Geschädigte über nahezu eineinhalb Jahre, ohne dass ein Sturz dokumentiert worden wäre, in der Einrichtung der Beklagten aufhältig gewesen ist und lediglich ein einzelnes Sturzgeschehen vom 18.02.2017 dokumentiert ist, bei dem sich die Geschädigte allerdings keine Verletzungen zugezogen hat, bestanden für derart einschränkende bzw. aufwendige Maßnahmen auch keine Anhaltspunkte.

Darauf, ob die Beklagte die gehalten gewesen wäre, die Sturzursache weiter zu untersuchen, verschiedene Möglichkeiten zur Sturzprophylaxe in den Blick zu nehmen und all dies eingehender zu dokumentieren, kommt es nicht an. Denn - abgesehen davon, dass die Beklagte nach dem Sturz am 18.02.2017 ein entsprechendes Sturzprotokoll gefertigt und dort (zu Nr. 18) weitere Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet hat - wäre allein durch entsprechende Untersuchungen und deren Dokumentation, der Schaden nicht verhindert worden. Jedenfalls ist dies durch die Klägerin nicht dargelegt worden, nachdem sie bereits nicht konkret behauptet, welche spezifische Maßnahme dies denn hätte nach sich ziehen müssen, durch die der Sturz verhindert worden wäre.

III

Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

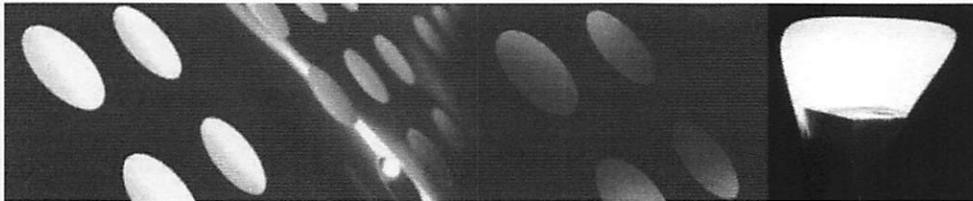
Leinweber
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.07.2019

Kuhl, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Pressemitteilung:

Urteil Landgericht Berlin: Eine nicht lückenlose Beaufsichtigung eines dem Pflegeheim anvertrauten Heimbewohners begründet im Schadensfall keine Schadensersatzpflicht der Pflegeeinrichtung gegenüber Dritten



Bochum den, 23. August 2019

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten den Träger einer stationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Landgericht Berlin (LG Berlin, Urteil vom 18.07.2019, 7 O 62/19) und wenden erfolgreich die Schadensersatzforderung einer Krankenkasse gegen diese ab.

Geklagt hatte eine Krankenkasse auf die Zahlung von Schadensersatz für sturzbedingte Behandlungskosten in Höhe von 7.569,93 EUR. Das Landgericht Berlin sah es in seinem Urteil als erwiesen an, dass die Pflegeeinrichtung, welche ihren Heimbewohner nicht lückenlos beaufsichtigt, im Falle eines Sturzes nicht ihre Obhut- und Fürsorgepflichten verletzt. Gegenüber der Krankenkasse muss die Pflegeeinrichtung keinen Schadensersatz leisten.

Die Bewohnerin der Pflegeeinrichtung war in einem Zimmer eines Mitbewohners unbeaufsichtigt gestürzt und hatte sich hierbei verletzt. Zuvor war sie von den Pflegern beim gemeinsamen Frühstück gesehen worden. Die Krankenkasse der Heimbewohnerin forderte daraufhin Schadensersatz von der Pflegeeinrichtung, da der Sturz darauf zurückzuführen sei, dass das Pflegepersonal die Heimbewohnerin nicht ausreichend beaufsichtigt habe. Zudem hätten zusätzliche Maßnahmen wie Lichtschranken und Sturzprotektoren verwendet werden müssen.

Die Pflegeeinrichtung haftet nicht gegenüber der Krankenkasse auf Schadensersatz für die entstandenen Behandlungskosten aus übergegangenem Recht aus dem Heimvertrag in Verbindung mit §§ 280 Absatz 1, 116 Absatz 1 SGB X. Auch ein Anspruch aus §§ 823 Absatz 1, 831 BGB, 116 Absatz 1 SGB X wurde von dem Gericht verneint. Nach dem Landgericht Berlin hat ein Pflegeheim allgemeine Verkehrssicherungspflichten zum Schutz der Bewohner vor Schädigungen, die diesen wegen Krankheit oder einer sonstigen körperlichen oder geistigen Einschränkung durch sie selbst oder durch die Einrichtung und bauliche die Gestaltung des Heims drohten.

Diese Pflichten sind allerdings begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigung zu schützen und die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern ist. Das Gericht hob hervor, dass ein vollständiger Schutz und eine lückenlose Überwachung die Freiheitsrechte eines Bewohners in ungerechtfertigtem Maße beeinträchtigt. Zudem übersteigt dies auch die finanziellen Kapazitäten einer Einrichtung.

Das Urteil des Landgerichts Berlin stärkt Pflegeeinrichtungen, da es in seiner Entscheidung noch einmal betont, dass ein Bewohner nicht vollständig überwacht werden kann und darf. Die Pflegeeinrichtung haftet daher im Rahmen seiner Obhutspflicht auch nicht für jede Verletzung, welche der Bewohner in der Pflegeeinrichtung erleidet.

Das Urteil des Landgerichts Berlin steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Grabenstraße 12
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de